

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0362/19	16.09.2019

zum/zur

A0166/19 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, SRe Zander, Guderjahn, Fassel

Bezeichnung

Einführung einer Regelung zum Katzenschutz in § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	24.09.2019
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.10.2019
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.10.2019
Stadtrat	14.11.2019

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Prüfung zu veranlassen, ob eine Problematik hinsichtlich freilebender Katzen besteht, die den Erlass einer "Katzenschutzverordnung" nach Paderborner Modell, Zitat wie folgt, erfordert.

"Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen."

2. Zur Feststellung der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung sollen folgende Informationen zur Problematik eingeholt werden:

Die Magdeburger Tierschutzvereine und das Tierheim sind zu befragen und von ihnen insbesondere für die letzten drei Jahre folgende Information einzuholen:

- Anzahl der eingefangenen und kastrierten Katzen
- Anzahl erkrankter Katzen (z. B. Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall)
- Kosten der Kastrationen
- Anzahl der vermittelten Katzen

3. Zudem ist beim Tierheim der Stadt Magdeburg einzuholen, wie viele Katzen in den letzten drei Jahren, insbesondere im Straßenverkehr, von Tierrettung o.a. städtischen Ämtern, aufgefunden und zur Tierkörperverwertung eingesammelt wurden.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, welchen Zeitraum sie für die Prüfung der einzuholenden Angaben voraussichtlich benötigen wird.

Der Antrag soll in die Ausschüsse KRB und FuG überwiesen werden.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung sieht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine Notwendigkeit und Möglichkeit, eine Regelung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg aufzunehmen.

Soweit Regelungen in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommen werden sollen, müssen diese zwingend der Gefahrenabwehr dienen. § 3 Nummer 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) definiert Gefahrenabwehr als Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Polizei, Gefahren gemäß § 3 Nummer 3 SOG LSA durch Maßnahmen (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe)

sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren, wobei der Begriff der Gefahrenabwehr nach der herrschenden Auffassung die Verhütung von Schäden umfasst, die einzelnen Personen oder der Allgemeinheit entstehen könnten.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht bereits keine Sachlage, die einen Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten ließe. Weder dem Gesundheits- und Veterinäramt noch dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt sind bestimmte, nicht nur vermutete Sachverhalte bekannt, bei denen eine Gefahr für einzelne Personen oder die Allgemeinheit von freilaufenden, unkastrierten und ungekennzeichneten Katzen ausging. Es liegen für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg keine belastbaren Statistiken vor, die eine abstrakte Gefahr durch Katzen belegen können. Soweit im Antrag Straßenkatzen als potentielle Verursacher von Unfällen mit Sach- oder Personenschäden angesprochen werden, ist zweifelhaft, dass die Kennzeichnung und die Kastration geeignet und erforderlich sind, um Unfälle mit freilaufenden Katzen zu verhindern.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es kein Katzenproblem durch eine unkontrollierte Vermehrung. Das Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg kastriert seit nunmehr etwa 25 Jahren regelmäßig bis zu 300 freilaufende Katzen („Magdeburger Modell“). Hier wird auf die Stellungnahme der Verwaltung S0003/19 vom 03.01.2019 zum Antrag A0167/18 der Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei (Stadträtin Barbara Jutta Tietge) - Finanzielle Unterstützung für den Tierschutzverein „Bündnis für Tiere e. V.“ - verwiesen. Die Aussagen in der Stellungnahme S0003/19 gelten nach wie vor; nachfolgend nochmals die wichtigsten Passagen:

„Nach Erfahrung der Landeshauptstadt Magdeburg ist die freilebende Katzenpopulation in Magdeburg in den vergangenen Jahren etwa gleichgroß geblieben. Im Tierheim werden jährlich 250 bis 300 Katzen kastriert. Die Mitarbeiter des Tierheimes sind im Rahmen des städtischen Katzenkastrationsprogrammes ganzjährig im gesamten Stadtgebiet bei der Eindämmung der verwilderten Katzenpopulation tätig (Einfangen, Kastrieren, Nachsorgen, Weitervermitteln oder Rückführung zur Futterstelle der Katzen).

...

Das Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg nimmt zusätzlich zum eigenen Katzenkastrationsprogramm verwilderte Katzen von Tierschutzvereinen und Tierschützern kostenfrei zum Kastrieren auf. Neben der eigentlichen Kastration wird auch die gesamte Versorgung während der Verweildauer, also Nachsorge, Behandlung sonstiger Erkrankungen oder etwaiger Verletzungen, Parasitenbehandlungen, Unterbringung, Fütterung, durch das Tierheim getragen. Die Aufnahme von Katzen des Tierschutzvereines Bündnis für Tiere e. V., des Tierschutzvereins Magdeburg e. V. 1893 sowie nicht vereinsorganisierter Tierschützer wird in den betriebsorganisatorischen Ablauf im Tierheim eingebunden. Hier spielen mehrere Faktoren hinein, zum Beispiel jahreszeitliche Schwankungen (viele Jungkatzen im Frühjahr und Sommer). Im Jahr 2018 wurden 47 Katzen für den Tierschutzverein Bündnis für Tiere e. V. im Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg kastriert.“

Die Ausführungen zeigen, dass die bereits seit Jahren getroffenen Maßnahmen der Verwaltung geeignet sind, die Katzenpopulation in der Landeshauptstadt Magdeburg zu begrenzen.

Da es bereits an einer Sachlage im einzelnen Fall mangelt, liegt keine abstrakte Gefahr vor. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in die Gefahrenabwehrverordnung ist daher unzulässig.

Die in dem Antrag angeführte Begründung zielt in erster Linie auf die Gefahren für die Katzen ab. Zum Sinn und Zweck einer „Katzenschutzverordnung“ wird im Antrag ausgeführt, dass

„... (es) Millionen sog. Freigänger (gibt), die sich unkontrolliert vermehren und deren Halter sich nicht mehr um sie kümmern. Krankheiten, Hunger, Unfälle und Bejagung gehören für diese Tiere zum Alltag und führen zu großem Leid. Vor allem der Winter setzt den Tieren zu. Kälte, Nässe, verschlossene Müllcontainer, Rattengift und nicht zuletzt Menschen, die sie verjagen, führen zum immer härteren Überlebenskampf.“

Laut Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung unter Beteiligung der Magdeburger Tierschutzvereine und des Tierheims Informationen zur Problematik einzuholen:

- a) Anzahl der eingefangenen und kastrierten Katzen
- b) Anzahl erkrankter Katzen (z. B. Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall)
- c) Kosten der Kastrationen
- d) Anzahl der vermittelten Katzen

Die angeführten Gründe und die einzuholenden Informationen beziehen sich auf das Tierwohl und damit auf den Tierschutz. Dies entspricht dem in § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) definierten Zweck, wonach aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist.

Vorrangig tierschutzrechtliche Erwägungen dürfen jedoch bei den Regelungen einer Gefahrenabwehrverordnung nach § 94 SOG LSA keine Rolle spielen. Nach § 95 SOG LSA dürfen Gefahrenabwehrverordnungen nicht mit gesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen. Danach dürfen Gefahrenabwehrverordnungen weder gegen höherrangiges Recht verstoßen, noch eine Materie enthalten, die bereits durch höherrangiges Recht geregelt ist. Höherrangiges Recht sind die Vorschriften des TierSchG. Die tierschutzrechtlichen Regelungen können nicht durch Regelungen in einer Gefahrenabwehrverordnung konkretisiert werden.

Zur Kennzeichnung von Katzen enthält das TierSchG Regelungen. Nach § 2a Absatz 1b TierSchG wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen. Nach § 13b TierSchG werden die Landesregierungen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Hierzu der Wortlaut:

13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. *der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
2. *eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Eine erforderliche Maßnahme zur Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen im Sinne des § 13b TierSchG wäre auch die Pflicht zur Kastration von Katzen, die unkontrolliert freien Auslauf haben.

Das Land Sachsen-Anhalt hat bislang weder selbst eine Katzenschutzverordnung gemäß § 13b TierSchG erlassen, noch die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung auf die Gemeinden oder Landkreise übertragen. Insofern kann die Landeshauptstadt Magdeburg derzeit auch keine Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG erlassen.

Holger Platz